

Bereitstellungstag: 02.06.2025

Stadt Bad Mergentheim

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 7 Abs. 3 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG)

Beabsichtigte Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Die Stadt Bad Mergentheim als Straßenbaulastbehörde nach § 50 Absatz 3 Nr. 3 StrG beabsichtigt, die im nachfolgenden Lageplan gelb markierte öffentliche Verkehrsfläche (Flst. Nr. 60, Gemarkung Neunkirchen) einzuziehen, da diese für den Verkehr entbehrlich ist und eine Bereinigung der angrenzenden Flurstücke vorgesehen ist. Die Fläche soll nach der Einziehung an die Angrenzer veräußert werden. Durch die beabsichtigte Einziehung verliert dieses Flurstück seine Eigenschaft als öffentliche Verkehrsfläche und der Gemeingegebrauch erlischt.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung des Flst. Nr. 60 (Gemarkung Neunkirchen) können gemäß § 7 StrG innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Einziehungsabsicht schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Bad Mergentheim, Sachgebiet 32-2 Verkehrswesen, Bahnhofplatz 1, 97980 Bad Mergentheim vorgebracht werden.

Bad Mergentheim, 30. Mai 2025

gez. Udo Glatthaar
Oberbürgermeister

